



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen
VKB Portfolio - Chance
(WKN A1C78G, ISIN DE000A1C78G7)**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
(Kostenklausel, steuerliche Aktienquote)**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) mit Schreiben vom 14.10.2019 werden die „Besonderen Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens VKB Portfolio - Chance (nachfolgend „der Fonds“) geändert. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden in den „Besonderen Anlagebedingungen“ (nachfolgend „BAB“) vorgenommen:

1. Steuerliche Aktienquote/Aktivvermögen gem. § 2 InvStG (§ 2 Abs. 7 BAB)

Nachdem sich der Fonds als steuerlicher Aktienfonds qualifiziert, enthalten die – bereits bisherigen – Besonderen Anlagebedingungen eine entsprechende Regelung hierzu in § 2 Abs. 7 BAB. Aufgrund einer gesetzlichen Anpassung des InvStG wird die bisherige Formulierung der Quote „mindestens 51%“ in „mehr als 50 %“ geändert. Darüber hinaus wird nunmehr auf das Aktivvermögen und nicht mehr auf den Wert des OGAW-Sondervermögens abgestellt.

2. Anpassung Kostenklausel (§ 7 BAB) an die Vorgaben der BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)

§ 7 BAB wurde an die aktualisierten BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln angepasst.

In § 7 Ziffer 2 BAB wurde klargestellt, dass die Vergütung nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet wird.

In § 7 Ziffer 4 BAB wird der zulässige jährliche Höchstbetrag der in den vorstehenden Absätzen genannten Vergütungen aufgenommen.

Zukünftig darf die Gesellschaft keine Vergütungen mehr für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche berechnen. Der entsprechende Absatz wurde in § 7 Abs. 5 BAB a.F. gestrichen.

§ 7 Abs. 7 BAB wurde neu hinzugefügt. Hierdurch wird die gesetzlich vorgeschriebene Praxis im Hinblick auf die Veröffentlichung von Angaben über erworbene Investmentanteile in den Jahresberichten in den BAB manifestiert.

Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **16. Dezember 2019** in Kraft.

Alle Änderungen werden hier sowie unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint am 16. Dezember 2019 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des OGAW-Sondervermögens, die im Internet unter www.bayerninvest.de erhältlich sind.

Im Folgenden sind die „Besonderen Anlagebedingungen“ vollständig abgedruckt.

München, im Dezember 2019

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, (München),
(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

VKB Portfolio - Chance,
(„OGAW-Sondervermögen“),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft
aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Investmentanteile im Sinne des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, insbesondere in börsengehandelte OGAW (Exchange Traded Funds), die aktiv oder passiv gemanagt werden und in OGAW, bei denen die Vorgaben von § 196 Abs. 1 Satz 3 KAGB einhalten werden, investiert werden.
2. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
3. Maximal bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen

des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 % des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Maximal 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Vorbehaltlich der vorgenannten Absätze gilt zudem, dass mehr als 50 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden..

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich

dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

- Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
- Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
- Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

- Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,02 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel:

Berechnet auf ein Fondsvolumen in Höhe von bis zu 30 Mio. € erhält die Gesellschaft bis zu 1,02 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 30 Mio. € übersteigt, erhält die Gesellschaft bis zu 0,97 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

- Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Beratungstätigkeit an den Berater des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,53% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel:

Berechnet auf ein Fondsvolumen in Höhe von bis zu 25 Mio. € zahlt die Gesellschaft bis zu 0,45 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, zahlt die Gesellschaft bis zu 0,53 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen:

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet

7. Erwerb von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist,

darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederan-

lage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.